

SATZUNG
des Stadtsportverbandes R ü t h e n

(§ 11 geändert durch Beschluss vom 24.02.2005)

§ 1 Name und Sitz

Der Stadtsportverband Rüthen (im folgenden kurz „Verein“ genannt) im Kreissportbund Soest und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen ist die Gemeinschaft aller Sportvereine in der Stadt Rüthen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat seinen Sitz in Rüthen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es:

1. dafür einzutreten, daß allen in der Stadt Rüthen Wohnenden die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu betreiben,
2. den Sport zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,
3. den Sport gegenüber der Stadt Rüthen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie

- a) Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt, sowie zwischen Schulen und Vereinen
- b) Sport für alle, Breiten- und Leistungssport
- c) Förderung der Jugendpflege
- d) Sport- und Leistungsabzeichen
- e) Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- f) Unterstützung des KSB Soest und des LSB NW bei der Durchführung

seiner überfachlichen Aufgaben

g) Erarbeitung von Vorschlägen an den Ausschuß für Jugend und Sport für die Verteilung der seitens der Stadt Rüthen zur Verfügung gestellten Zuwendungen für Sportvereine des Verbandes

h) Erarbeitung von Stellungnahmen zu den Anträgen von Mitgliedsvereinen des Verbandes an die Stadt Rüthen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind alle sporttreibenden Vereine innerhalb der Stadt Rüthen, die einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW angehören.

§ 8 Austritt, Ausschluß, Auflösung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß einer Mitgliedsorganisation aus dem LSB NW oder des Vereins aus einer Mitgliedsorganisation des LSB NW, sowie durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Ausschluß eines Mitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien des Vereins, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und vorliegende Anträge.

Über die Erhebung und ggf. Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung tritt alle 2 Jahre zusammen. In besonderen Fällen muß zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden. Es bedarf dazu eines Antrages, der schriftlich dem Vorstand vorzulegen ist. Dieser muß von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine unterzeichnet sein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. über solche Anträge ist nur dann zu verhandeln, wenn vorher mindestens 50 % der vertretenen Stimmen die Dringlichkeit dieser Anträge bejahen.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Der Mitgliederversammlung gehören an:

a) Die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Vereine über 50 Mitglieder haben für je weitere angefangene 50 Mitglieder je eine Stimme mehr.

b) Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Sport der Stadt Rüthen oder ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter.

c) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins.

Die Stimmmittlung erfolgt aufgrund der letzten Meldung bei der Sporthilfe e.V., Duisburg. über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

11.1 dem 1. Vorsitzenden 11.2 dem 2. Vorsitzenden
11.3 dem Geschäftsführer 11.4 dem Kassenwart 11.5 dem Sportwart
11.6 der Frauenwartin
11.7 dem Jugendwart
11.8 dem Sportabzeichenobmann
11.9 einem Vertreter des Schulsports (dieser wird von den Schulen benannt)

Die Wahlzeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf dieser Wahlzeit führt der Vorstand des Vereins seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

Die Wahl erfolgt in einem zweijährigen Turnus, und zwar werden jeweils die Positionen 11.2, 11.4, 11.6 und 11.8 neu gewählt und in der nächsten Versammlung die Position 11.1, 11.3, 11.5 und 11.7.

Nach Durchführung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand in der Wahlzeit zur Erweiterung und Ergänzung seiner Fachkompetenz weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen. Voraussetzung ist ein Ehrenamt in den Sportfachverbänden auf überregionaler Ebene.

Wählbar ist jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtsgültig.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist möglich, jedoch mit der Maßgabe, daß bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluß eines Mitglieds, sowie Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

3. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen gefaßt. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden gültigen Stimmen dieses verlangt.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich nur durch Stimmzettel und sind geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt und mit Stimmenmehrheit beschlossen wird.
5. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten . . . Stimmzahlen erreicht haben, eine zweite Wahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird Stimmgleichheit erreicht, so entscheidet das Los.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung ergehen muß. Die Einladung muß den Antrag der Auflösung mit einer Begründung enthalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüthen für gemeinnützige Zwecke des Sports.

Diese Satzung tritt sofort in Kraft. Rüthen, den 01. August 1997

gez. Krebsbach
Vorsitzer

gez. Wutzler
Geschäftsführer

gez. Steinweg
Kassenwart

Ergänzung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.02.2005:

Hinzufügung § 11 4. Absatz

gez. Hans-Josef Wessel
(Vorsitzer)

gez. Reinhold Heeringa
(Geschäftsführer)

gez. Andreas Brock
(Kassenwart)